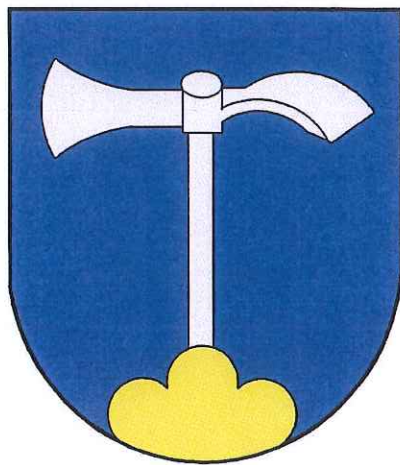


# EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



**Gebührentarif**

# EINWOHNERGEMEINDE RUETTENEN

## *Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf § 30 a) der Gemeindeordnung

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- |     |   |                              |
|-----|---|------------------------------|
| § 1 | Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Behörden werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.  | Gebührenpflicht              |
| § 2 | <sup>1</sup> Auslagen wie Publikations- und Inseratekosten, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten oder Entschädigungen für Schnurgerüstabnahmen sind zu ersetzen.<br><br><sup>2</sup> Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen des Gemeindepersonals und die Sitzungsgelder der Behördemitglieder. | Auslagenersatz               |
| § 3 | Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.   | Gebührenrahmen               |
| § 4 | Gebühren und Auslagenersatz setzt die Verwaltung oder Behörde fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.   | Zuständigkeit                |
| § 5 | Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.  | Fälligkeit,<br>Zahlungsfrist |
| § 6 | Die Gebühren gehen an die Gemeindekasse.  | Verwendung der<br>Gebühren   |

## 2. Gebühren der Verwaltung

§ 7	<sup>1</sup> Bescheinigungen, Bewilligungen und schriftliche Ausweise Für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres wird keine Gebühr erhoben.	Fr. 5.-- - 10.--
	<sup>2</sup> Anmeldegebühr	Fr. 10.--
	<sup>3</sup> Beglaubigungen von Unterschriften	Fr. 10.--
	<sup>4</sup> Oeffentliche Beurkundungen	Fr. 10.-- - 50.--
	<sup>5</sup> Fotokopien	Fr. --.50
	<sup>6</sup> Fotokopien für Ortsvereine	Fr. --.10

## 3. Gebühren im Bauwesen<sup>1</sup>

§ 8	Baubewilligungen und Voranfragen zu Baubewilligungen	Fr. 50.-- - 1'000.--
§ 9	Bei Baubewilligungen für Mehrfamilienhäuser und für grosse Anlagen kann die Gebühr nach § 8 bis zum Anderthalbfachen des Maximalsatzes erhöht werden.	
§ 9 <sup>bis</sup>	Die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen und Augenscheine, welche durch die Bauherrschaft verursacht werden sowie wegen ungenügender Pläne oder Beilagen sind nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu ersetzen.	

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012  
Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2013

#### 4. Schlussbestimmungen

- |      |  |                              |
|------|--|------------------------------|
| § 10 | Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs ist der Gebührentarif vom 1.4.1984 aufgehoben.                           | Aufhebung bisherigen Rechtes |
| § 11 | Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, am 1.1.1998 in Kraft. | Inkrafttreten                |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 15. Dezember 1997.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegemeinschafter:



Änderungen vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 22. Januar 2013